

Liebe Eltern,

nach offizieller Mitteilung des Kultusministeriums starten am Montag, 10.01.2022 alle Schulen mit dem bisher gewohnten **Präsenzunterricht nach Stundenplan** (Stand: 08.01.2022)

Die Maskenpflicht (medizinische Maske, FFP2-Maske freiwillig) und die Hygieneverordnung bleiben weiterhin bestehen.

Ausweitung des Testangebots und der Testpflicht

1. In der ersten Schulwoche müssen **alle Schülerinnen und Schüler täglich unter Aufsicht und Anleitung der Lehrkräfte in der Schule getestet** werden.

Eine häusliche Testung wird nicht akzeptiert.

2. Ab der zweiten Woche werden am Montag, Mittwoch und Freitag die Testungen durchgeführt.

3. Bisher konnten immunisierte Schülerinnen und Schüler von der Testpflicht ausgenommen werden. Nach den Weihnachtsferien gilt diese Ausnahme nur noch für **Schülerinnen und Schüler mit einer Auffrischungsimpfung** („Booster-Impfung“), sowie für **Genesene, die mindestens eine Impfung** erhalten haben.

Nach unserer Aktenlage betrifft diese Ausnahmeregelung kein Kind / keinen Jugendlichen unserer Schule. Daher müssen alle **Schülerinnen und Schüler unserer Schule nach den Weihnachtsferien grundsätzlich getestet werden.**

Falls auf Ihr Kind eine der genannten Ausnahmeregelungen zutrifft, bitten wir den dementsprechenden Nachweis am Montag vorzulegen.

Vorkehrungen für den Fern- bzw. Hybridunterricht und Notbetreuung

Fern- bzw. Hybridunterricht

Parallel zu diesen Veränderungen müssen Vorbereitungen und Vorkehrungen getroffen werden, weil aufgrund der sich vermehrt ausbreitenden Omikron-Variante des Coronavirus aller Voraussicht nach das Infektionsgeschehen an Dynamik gewinnen wird. Um möglichst rasch reagieren zu können, wurden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

Sofern der Präsenzunterricht auch unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen aus schulorganisatorischen Gründen nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, können vorübergehend einzelne Klassen, Lerngruppen oder auch die gesamte Schule im **Fernunterricht oder Hybridunterricht** (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) beschult werden. **Die Schulpflicht besteht für Präsenz- bzw. Fern- oder Hybridunterricht.** Auch das **Ganztagesangebot** kann vorübergehend reduziert werden.

Einverständniserklärung für die Videokonferenzen

Soweit die verfügbaren Ressourcen es zulassen, sollen die Abschlussklassen (Klassen 9a/9b) in Präsenz unterrichtet werden.

Damit Schülerinnen und Schüler an **Streaming** (= Echtzeitübertragung) und **Videokonferenzen** teilnehmen können, benötigen wir die **Einwilligung** der Erziehungsberechtigten und bei Jugendlichen ab 14 Jahren auch deren Zustimmung. Eine entsprechende Einwilligungserklärung bzw. Nutzungsordnung, die wir im Anhang zusenden.

Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden überwiegend mit Aufgabenpaketen versorgt.

Am **Montag, 10.01.2022** werden wir Seite 1 der Anlage an die Schülerinnen und Schüler ausgeben. Die Rückgabe der unterschriebenen Einwilligungserklärung muss bis **Mittwoch, 12.01.2022 bei der Klassenlehrkraft abgegeben werden.**

Notbetreuung

Soweit der Unterricht nicht in Präsenz stattfinden kann, wird eine **Notbetreuung für die Klassen 1– 7** eingerichtet.

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des **Kindeswohls** erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte **beide** in ihrer **beruflichen Tätigkeit unabhömmlich** sind
oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Ist eine Person **alleinerziehend**, muss nur sie den Nachweis über ihre berufliche Tätigkeit, das Studium oder den Schulbesuch erbringen. Das Gleiche gilt, wenn eine Person zwar nicht alleinerziehend ist, aber der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die Vorlage einer **Bescheinigung des Arbeitgebers**, mit der

- die berufliche Tätigkeit,
- die Unabhömmlichkeit von dieser Tätigkeit,
- sowie deren Zeiträume

nachgewiesen werden. **Selbständige oder freiberuflich Tätige** legen an Stelle der Arbeitgeberbescheinigung eine entsprechende Versicherung, also eine „Eigenbescheinigung“ vor, die inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht. Schülerinnen und Schüler, sowie Studentinnen und Studenten legen eine entsprechende Bescheinigung der Schule oder Hochschule vor.

Bitte verzichten Sie auf die Notbetreuung, sofern das möglich ist, um Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren und geben Sie nur dann eine Rückmeldung zur Notfallbetreuung, wenn Sie zur angesprochenen Personengruppe gehören.

Über alle weiteren Veränderungen werden wir Sie unverzüglich informieren.

Wir wünschen allen einen guten Schulstart.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Laupheimer und Sina Hagel

